

Aktenzeichen: 7 AZN 349/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 6. Juli 1984

- 7 AZN 349/84 -

I. Arbeitsgericht

Stuttgart

Urteil vom 29. September 1983

- 10 Ca 635/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 21. März 1984

- 3 Sa 182/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 349/84

3 Sa 182/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Juli 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
21. März 1984 - 3 Sa 182/83 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



- 2 -

G r ü n d e :

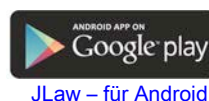
I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufochtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufochtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufochtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufochtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerde hat zwar die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 3. November 1955 - 2 AZR 39/54 - (BAG 2, 214 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB) zitiert: "Bei einem nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TO unkündbaren Angestellten ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Es ist zu berücksichtigen, daß er gegen eine Kündigung in besonderem Maße gesichert sein soll. Der Grund muß deshalb so triftig sein, daß er selbst gegenüber der vertraglichen Zusage einer nur unter ganz besonderen Umständen kündbaren Dauerstellung durchdringt."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Dieser Rechtssatz bezieht sich jedoch, wie aus dem Leitsatz Ziff. 3 und auch aus der Anspruchsgrundlage § 16 Abs. 4 TOA ersichtlich, auf einen Angestellten des öffentlichen Dienstes. Auf diese Besonderheit hat die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Oktober 1957 - 3 AZR 136/55 - (BAG 5, 20 = AP Nr. 16 zu § 626 BGB) ausdrücklich hingewiesen. Der Kläger war nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt und auch nicht, wie in den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, bereits länger als 25 Jahre, sondern lediglich etwa fünf Jahre, und die Tarifvorschrift, nach der ihm nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden kann, erfordert lediglich eine Tätigkeit von mehr als vier Jahren. Ob der von der Beschwerde zitierte Rechtssatz aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu § 16 TOA überhaupt divergenzfähig ist, erscheint zweifelhaft. Zumindest hat das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil keinen entgegenstehenden Rechtssatz aufgeführt, etwa der Art, daß bei sehr langer Kündigungsfrist oder "Unkündbarkeit" geringere Anforderungen an eine außerordentliche Kündigung zu stellen seien. Selbst wenn das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil die Entscheidung aus dem öffentlichen Dienst wegen des besonders strengen Maßstabes, der an eine außerordentliche Kündigung zu stellen ist, hätte beachten müssen und nicht beachtet haben sollte, so läge doch allenfalls eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung vor, auf die das Urteil erst im Rahmen einer zulässigen Revision überprüft werden könnte. Eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung ist nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen. Abgesehen davon durfte das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts durchaus auf alle Umstände des Einzelfalles abstellen - wie geschehen - und war nicht gehalten, alleine wegen der "Unkündbarkeit" des Klägers einen besonders strengen Maßstab anzulegen. Dies folgt bereits aus der schon zitierten Entscheidung BAG 5, 20 = AP Nr. 16 zu § 626 BGB, in der das Bundesarbeitsgericht, ähnlich wie das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil, ausgeführt hat, "wenn auch die Langfristigkeit eines Dienstverhältnisses einerseits seine Lösung durch außerordentliche Kündigung erschwert, so muß doch andererseits berücksichtigt werden, daß dem Arbeitgeber gleichwohl die Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers für nur kurze Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

eher zuzumuten ist als das Durchhalten eines langfristigen Vertrages". Diese Erwägungen sind nach der neueren Entscheidung AP Nr. 16 ebenso zu berücksichtigen wie die "Unkündbarkeit" des Klägers. Im anzufechtenden Urteil ist der besondere Bestandsschutz übrigens nicht verkannt worden, denn das Landesarbeitsgericht hat auf S. 6 oben ausdrücklich ausgeführt, der Kläger gehe nicht nur des allgemeinen, sondern auch seines verstärkten Bestandsschutzes verlustig.

III. Die Beschwerde ist daher vom Senat in der sich aus § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG ergebenden Besetzung mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Röhsler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

